

Da hat man voll guter Vorsätze Jura studiert und gute Gesetze kennengelernt, wird Volljurist und legt anschließend im Berufsleben eine 180°-Wendung hin. Am Berufswegesrand türmen sich zerstörte Kinder und Familien aufgrund des Kniefalls vor Tarifangestellten, und die Prozessionen der Volljuristen zur Grabstelle des Grundgesetzes schreiten munter weiter voran.

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +
Email:

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

Mein Aktenzeichen:
Kinderhandelsplatz Schule

76131 Karlsruhe

Hinweis zum Datum: Das Schreiben ist
tatsächlich vom 06.06.2025 und NICHT
vom 21.05.2025.

21. Mai 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2 BvR 453/25 / VG 21 K 2692/19 15./23.05.2025

2025-06-06_anBVerfG-2-BvR-453-25_Gegenvorstellung.odt

Gegenvorstellung – 2 BvR 453/25 – *Kinderhandelsplatz Schule* – Grundrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.05.2025 erhielt ich Post mit einem Umschlag, auf dem dick und fett „Bundesgerichtshof“ steht!!



Rechtsmittel: Gegen die Entscheidung 2 BvR 453/25 vom 12. Mai 2025, Posteingang am 23.05.2025 in einem Briefumschlag des unzuständigen Gerichts „Bundesgerichtshof“ mit Poststempel vom 19.05.2025 wird Gegenvorstellung, jedenfalls das zulässige Rechtsmittel entsprechend Art. 13 EMRK eingereicht.

Anträge:

- I. Es ist beantragt aufzuklären, aus welchem Grund das Bundesverfassungsgericht einen Briefumschlag des Bundesgerichtshofs verwendet hatte und jedenfalls ohne Aufklärung insoweit ersichtlich Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB) bezüglich der Portokasse des Bundesgerichtshofs begangen worden war.
- II. Es ist beantragt, mein Schreiben vom 21. Mai 2025 mit dem Ablehnungsgesuch zu bearbeiten.
- III. Es wird beantragt festzustellen, dass § 93b BVerfVGG, § 93a BVerfGG und § 93b Abs. 1 Satz 3 BVerfGG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass § 93b BVerfGG, § 93a BVerfGG und § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG bzw. deren Anwendung nicht mit den Werten aus dem EU-Vertrag vereinbar ist. Insoweit ist beantragt, eine Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union zu veranlassen.

Dienstaufsichtsbeschwerde: Es ist beantragt aufzuklären, aus welchem Grund das Bundesverfassungsgericht einen Briefumschlag des Bundesgerichtshofs verwendet hatte und jedenfalls ohne Aufklärung insoweit ersichtlich Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB) bezüglich der Portokasse des Bundesgerichtshofs begangen worden war.

Begründung zu den Anträgen und zur Dienstaufsichtsbeschwerde

Zu -I- und : Der Dienststellenleiter, namentlich Hr. Stephan Harbarth, ist am Verfahren zur Aufklärung auszuschließen. Hr. Stephan Harbarth ist Mitverantwortlicher und Leiter des Verschwindenlassens meiner Kinder iVm der Nicht-Aufklärung von Verletzungen von Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1-2, Art. 6 Abs. 1-3, Art. 19 Abs. 2 und 4 GG seit seiner Entscheidung 1 BvQ 87/18 vom 18. Dezember 2018.

Fr. Doris König ist als Richterin in diesem Fall tätig geworden und scheidet als stellvertretende Dienststellenleiterin, die mit der Aufklärung befasst werden darf, ebenfalls aus.

Es gibt ersichtlich keinen Grund, der es rechtfertigen könnte, dass das Bundesverfassungsgericht einen Briefumschlag des Bundesgerichtshofs verwenden könnte. Um hier die Tatbestände aus Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB) aufzuklären, hat der Verantwortliche die Staatsanwaltschaft zu informieren. Es sind die Datenschutzbeauftragten zu informieren, wie es sein kann, dass meine personenbezogenen Daten zum Bundesgerichtshof gelangten, um dort verarbeitet und versandt zu werden.

Hr. Peter Frank war von 2015 bis zu seiner Ernennung im Dezember 2023 Anwalt bei der Generalbundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof. Offensichtlich ist Hr. Peter Frank oder sind alle drei Richter zu den ehemaligen Kollegen von Hrn. Frank am Bundesge-

richtshof gegangen, um diese Entscheidung an der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts vorbei zu versenden.

Das Verhalten der obersten Justiz, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, ist skandalös, nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Zu -II-: Mein Schreiben vom 21.05.2025 ist am 21.05.2025 über „Mein Justizpostfach“ versandt worden. Damit ist mein Ablehnungsgesuch vor der Bekanntgabe der Entscheidung 2 BvR 453/25 bei Ihnen am Bundesverfassungsgericht eingegangen. Insoweit muss es bearbeitet werden. Das ist bislang erkennbar nicht erfolgt.

Begründung

Das Verhalten des Bundesverfassungsgerichts zur Erosion des sozialen Rechtsstaats auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

Mit der Entscheidung, die Beschwerde zu 2 BvR 453/25 nicht zur Entscheidung anzunehmen wird systemisch und systematisch systemwidrig gegen das Grundgesetz verstoßen.

1. Eine Begründung, die Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist nicht vorhanden. Damit ermächtigten sich Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel bloßes Verfahrensrecht
 - a) über Grundrechte
 - b) über allgemeine Regeln des Völkerrechts und
 - c) über völkerrechtliche Verträge, die Menschenrechte beinhalten,zu stellen, um damit der Bundesrepublik Deutschland nationalen und internationalen Schaden zuzufügen.
2. Zusätzlich ermächtigten sich Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel gegen Verfahrensrecht zu verstoßen.
3. Mit der Entscheidung, die Beschwerde zu 2 BvR 453/25 nicht zur Entscheidung anzunehmen wird gegen die Datenschutzgrundverordnung und andere EU-Normen¹ verstoßen. Zudem findet

¹ EuGH 106/77 vom 09.03.1978, Tenor: „Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede - auch spätere - entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“

- a) die Perpetuierung des Bruchs von völkerrechtlichen Verträgen aus u.a. EMRK, UN-CPED, UN-KRK, etc. und
- b) die Perpetuierung des Bruchs allgemeinen Regeln des Völkerrechtes aus u.a. Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926 in Verbindung mit dem systematischen Verhindern der Aufklärung des Verschwindenlassens von Minderjährigen

statt.

4. In Verbindung mit u.a. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7² VStGB weitet sich das Verhalten des Ersten Senats zu „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ in Kindschaftssachen systematisch auf die 1. Kammer des Zweiten Senats unter Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel aus. Offensichtlich scheinen sämtliche Richter des Bundesverfassungsgerichts und weite Teile der Verwaltung erfasst.

Im Rahmen der Gegenvorstellung beschränke ich mich auf Vorhaltungen bezüglich Ihres Verhaltens zu Nr. 3 und Nr. 7 in § 7 Abs. 1 VStGB.

5. Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel

- a) scheuen aus meiner Sicht wesentlich nicht vor wiederholter Reviktimisierung meiner Person und meiner Familie zurück,
- b) scheuen aus meiner Sicht wesentlich nicht vor der wiederholten Ausserkraftsetzung von Grundrechten meiner Person und meiner Familie zurück,

2 § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 7 VStGB:

Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

...

3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,

...

7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn nicht nur kurzzeitig dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,

a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder

b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,

...

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

- c) leiten aus meiner Sicht mit „*Nicht-Annahme-Entscheidungen*“ ohne Angabe hinreichender Gründe unterliegende Gerichte dazu an, wissentlich das Ausserkraftsetzen von Grundrechten zu besorgen,
- d) verhindern aus meiner Sicht eine längst überfällige Aufklärung zu Tatbeständen aus u.a. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7² VStGB in Verbindung mit Kindschaftsachen (vgl. § 151 FamFG).

Zu Nr. 1:

Eine Begründung, die Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist nicht vorhanden. §§ 93b, 93a u. 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ist bloßes Verfahrensrecht. Es stellt keine Ermächtigung dar, um gegen Grund- und Menschenrechte zu verstoßen.

Bundesverfassungsrichter haben in diesem Zusammenhang § 32 BVerfGG an ihrer Seite, um verfassungswidrige Gesetze, mit denen sie gegen die Einhaltung von Grundrechten verstoßen könn(t)en, selbst zu entsorgen. Insbesondere gilt der Grundsatz aus Treu und Glauben (u.a. in § 242 BGB), dass BVerfG-Richter ein solches Gesetz, mit dem sie Grundrechte von Beschwerdeführern verletzen könn(t)en, nicht nur zeitnah und effektiv entsorgen, sondern dieses erst gar nicht anwenden.

Ausführungen dazu, dass damit die „*Arbeitsbelastung*“ des Bundesverfassungsgericht gesenkt werden könnte, kann nicht als legitimes Argument herangezogen werden: Eine ungebührliche Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts würde es erst gar nicht geben, wenn unterliegende Gerichte durch entsprechende Entscheidungen des BVerfG endlich dazu angeleitet werden, Rechtsmüllproduzenten im Richteramt zu entsorgen.

Ausführungen zur „*Effizienz*“ sind ebenfalls nicht legitim: Effizient wäre die Rechtsprechung, wenn schon Beschwerde- und Revisionsgerichte die unmittelbare Bindungswirkung aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 GG in ihrer Rechtsprechung berücksichtigen würden und eben keine Rechtsmüllproduktion derart eskalieren würde, dass damit eine unangemessene Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt entsteht.

Damit ist aufgezeigt, dass es schon ungeheuerlich frech ist, dem in Deutschland wohnenden Volk – **insbesondere dem Souverän** – ein unangemessenes Verhalten überhaupt vorzuwerfen!

Es gibt auch keine notwendige „*Filterfunktion*“, weil eine „*Entscheidung im Namen des Volkes*“³ durchaus heißen kann, dass eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen wird.

3 § 25 Abs. 4 BVerfGG: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen *im Namen des Volkes*“.

Damit ist impliziert schon aufgezeigt, dass Entscheidungen, mit denen eine Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, gegen § 25 Abs. 4 BVerfGG iVm Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG verstößt, siehe dazu Nr. 2 iVm Ausführungen auf Seite 9. Eine (von mir nicht weiter untersuchte) „*Filterfunktion*“ wird schon durch das Verhalten bezüglich dem „*Allgemeinen Register*“ erfüllt.

- Die Historie Deutschlands zeigt, dass der Parlamentarische Rat der Auffassung war, dass Deutschland ein Gericht benötigt, das die Einhaltung von Grundrechten gewährleistet.
- Daneben vertrat der Parlamentarische Rat die Auffassung, dass auch die Gesetzgebung der Aufsicht bedarf, unter anderem dazu, ob einfache Gesetze mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus dem Grundgesetz in Übereinstimmung sind.

Zu letzterem und zu Nr. 1.a) hat das Bundesverfassungsgericht⁴ mit BVerfGE 6, 55⁵ ausgeführt, dass ein Gesetz, mit dem gegen Art. 6 Abs. 1⁶ GG verstoßen wird, nichtig ist. Mit BVerfGE 6, 386⁷ hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Anwendung eines nichtigen⁸ Gesetzes unzulässig ist. Insgesamt geht aus BVerfGE 6, 55 und 6, 386 hervor, dass der Einzelne aus Art. 6 Abs. 1⁶ GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten kann.

Bezüglich Nr. 1.a) wird darauf hingewiesen, dass auch für BVerfG-Richter Art. 1 Abs. 3 GG gilt. Das heißt, dass Sie im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG vollumfänglich als Wächter und Garant für das Kindeswohl verantwortlich sind. Hier in diesem Fall ist Ihnen, Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel, vorgetragen worden,

1. dass es ein rechtskräftiges Urteil 13 K 1081/14 gibt, mit dem die Anordnung der Inobhutnahmen meiner Kinder am 24.02.2014 für rechtswidrig erklärt worden war,
2. dass es mein Dienstherr Hamburg war, der es meinen Kollegen ermöglicht hatte, ab 23.01.2014 die Grundschule Karlshöhe zu einem Kinderhandelsplatz für freie Träger herunterzudegradieren,

4 Um das klarzustellen: Das waren andere Richter, bei denen wohl anzunehmen ist, dass diese keine Sprechpuppen parteipolitischer Erwägungen oder Kostgänger mit Regierungsfieger nach Berlin waren!

5 Beschluß 1 BvL 4/54 vom 17. Januar 1957

6 Art. 6 Abs. 1 GG: „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*“

7 Beschluß 1 BvR 289/56 vom 7. Mai 1957

8 Nichtig heißt von Anfang an unwirksam. Das Abstellen darauf, dass die Nichtigkeit eines Gesetzes erst festgestellt werden muss, ändert nichts daran, dass das Gesetz von Anfang an unwirksam ist, mit der Folge, dass daraus resultierendes Handeln (insbesondere der öffentlichen Gewalt) verfassungswidrig ist.

3. dass es mein Dienstherr Hamburg ist, der jegliche Sachverhaltsaufklärung bis heute verweigert, auf welcher Rechtsgrundlage Private des Kinderhauses Wiedenloh ermächtigt sein sollten, meine Kinder verschwinden⁹ zu lassen, und
4. dass es ab 1 BvR 1962/14 Ihre Richterkollegen waren, die in meinem Fall Sorge dafür getragen hatten, dass mein Dienstherr Hamburg aus rechtswidriger Organisation ab 23.01.2014 und rechtswidriger Anordnung von Eingriffen in Art. 2 Abs. 1-2 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 6 Abs. 3 GG dazu ansetzte, um mich dienstunfähig zu machen.

Bezüglich Nr. 1.a) werden Sie, Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel, darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Entscheidung, meine Beschwerde nicht anzunehmen, keine Gründe benennen können, aus welchem Grund die von mir beschwerten Brüche meiner Grundrechte durch mich hingenommen werden müssen.

Der Maßstab, an dem sich eine zulässige Beschwerde abzuarbeiten hat, sind die Grundrechte und kein vom Gesetzgeber veranlasster Schein, Grundrechten könnten bloßem Verfahrensrecht aus § 93b iVm § 93a iVm § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG unterliegen.

Zudem ist der verfassungsrechtliche Maßstab, der an eine zulässige Beschwerde gestellt ist, der aus Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG. Das heißt, dass „*jedermann*“ eine Beschwerde erheben können muss, ohne dass er dazu eine juristische Ausbildung haben muss. Damit umfassen die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Prüfung einer zulässigen Beschwerde nur solche Aspekte, die für „*jedermann*“ ersichtlich sein können, u.a. dass eine hinreichende Darstellung der Grundrechteverletzungen erfolgt und dass das Subsidiaritätsprinzip¹⁰ eingehalten wird.

9 Art. 2 UN-CPED: „*Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.*“

Art. 2 UN-CPED ist eine einfach-gesetzliche Legal-Definition im deutschen Recht zu einem Verhalten, das unmittelbar in Verbindung mit Art. 5 UN-CPED und § 7 Abs. 1 Nr. 7² VStGB steht.

10 Wie schon ausgeführt heißt das denklogisch: **Wenn** unterliegende Gerichte von Rechtsmüllproduktion absehen würden, **dann** würde es schon zu gar keiner BVerfG-Beschwerde kommen, Ihr (d.h. das von BVerfG-Richtern veranstaltete) „*Bürger- und Grundrechte-Abwehrverhalten*“ wäre obsolet. Statt dessen sind die BVerfG-Beschwerden ständig angestiegen und das Organversagen der Justiz ist am eskalieren.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG ist dabei eine verfassungsrechtliche Ausprägung der Grundrechte aus Art. 19 Abs. 2¹¹ und 4 Satz 1¹² GG.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG ist aber auch Ausprägung von Art. 1 Abs. 1¹³ Satz 2 GG. Das heißt, dass kein Rechtssubjekt zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert werden darf, und stellt für Sie (die Richter beim BVerfG) originäre Pflichten dar.

Insgesamt heißt das, dass keine oder nur in geringem Umfang aus einem gerichtlichen Elfenbeinturm heraus entworfenen Maßstäbe an eine BVerfG-Beschwerde gestellt werden dürfen und die Maßstäbe dem Rechtsstaatprinzip folgend regelmäßig gesetzliche Maßstäbe sein müssen.

Was im Bezug auf Nr. 1.a) ein eher binnen-/national-rechtliches Problem ist, stellt in Verbindung mit Art. 25¹⁴ GG (Nr. 1.b)) und Art. 1 Abs. 2¹⁵ GG (Nr. 1.c)) ein völkerrechtliches Problem dar. Damit ist zwar noch nicht das Niveau Nord-Koreas oder Turkmenistans erreicht, die u.a. die UN-CPED oder die EMRK nicht unterzeichnet haben. Aber wenn die aufgezeigte Erosion weiter anhält, könnte dieses Niveau im Bezug auf rechtsstaatliche Transparenz, demokratische Legitimation und Kontrolle, Schutz der Menschenwürde und europarechtliche (Europarat- u. EU-) Vorgaben sogar unterschritten¹⁶ werden. Für dieses Bloßstellen vor der internationalen Gemeinschaft wären dann insbesondere Richter verantwortlich, die den Maßstab nationaler gesetzlicher Regelungen pervertieren, materielle Rechte (Menschenrechte) durch Verfahrensrecht entsorgen und zur Makulatur verkommen lassen.

Mit Entscheidungen, Beschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen, verstößt das BVerfG und verstoßen hier Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel gegen die rechtsstaatliche Transparenz. Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG verlangt grundsätzlich transparente und nachvollziehbare staatliche Entscheidungen. Die Menschenwürde aus

11 Art. 19 Abs. 2 GG: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

12 Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

13 Art. 1 Abs. 1 GG: „¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

14 Art. 25 GG: „¹Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. ²Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

15 Art. 1 Abs. 2 GG: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

16 Was in Nord-Korea und Turkmenistan nicht vorhanden ist, kann dort nicht unterschritten werden. Dies geht nur in einem Staat, dem Eigenschaften prinzipiell zugeordnet sind und der sich an diese nicht hält.

Art. 1 Abs. 1 GG gebietet auch zu Nr. 1.b) und Nr. 1.c), dass ein Beschwerdeführer nicht als bloßes Objekt staatlicher Machtausübung behandelt wird. Eine Entscheidung ohne Begründung erweckt beim Bürger zunehmend den Eindruck willkürlicher Machtausübung.

Eine der fundamentalen Funktionen der Begründung liegt in der Herstellung von Transparenz staatlicher Entscheidungen. Begründungen ermöglichen es sowohl den Prozessparteien als auch der Öffentlichkeit, die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen zu überprüfen. Dies ist besonders bei einem Gericht wie dem Bundesverfassungsgericht von Bedeutung, das als „Hüter der Verfassung“ gelten will und im negativen Sinne vorbildhaft seine herausragende Stellung im Verfassungsgefüge durch Entscheidungen ohne Gründe zu Schau stellt. Zweifelsfrei hat dieses Verhalten der BVerfG-Richter Nachahmer in den unterliegenden Gerichten und wird schamlos gebraucht. Das Verlangen des BVerfG, eine Beschwerde dann auf fehlende Gründe in Entscheidungen unterliegender Gerichte zu begründen – Entschuldigung – ist für einen sozialen Rechtsstaat auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aus dem Grundgesetz ein Vernichtungsschlag.

Demokratische Legitimation und Kontrolle: Begründungen dienen der demokratischen Legitimation richterlicher Entscheidungen, indem sie eine öffentliche Kontrolle ermöglichen. Gerade das Bundesverfassungsgericht, dessen Richter nicht direkt gewählt werden, bedarf einer besonderen demokratischen Rechtfertigung seiner Entscheidungen. Die Begründungspflicht stellt ein wesentliches Element der Gewaltenkontrolle dar und verhindert, dass sich das Gericht „jeglicher öffentlicher Kontrolle“ entzieht. Das ist aber ständige Praxis beim BVerfG und delegitimiert das BVerfG als Gericht.

Schutz der Menschenwürde: Die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung ist Ausdruck der Achtung vor der Menschenwürde eines Beschwerdeführers. Beim Begründen tritt der Richter in einen Dialog mit dem betroffenen Beschwerdeführer und muss ihn als Träger von Grund- und Menschenrechten behandeln, nicht als bloßes Objekt staatlicher Macht. Das Verbot, eine Person in ein Objekt der Staatsmacht zu verwandeln, ist der Inhalt des Prinzips der Menschenwürde. Offensichtlich ist beim BVerfG Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 GRCh noch nicht ansatzweise ins Bewusstsein geraten.

Ihr Verhalten, Fr. König, Hr. Frank und Hr. Wöckel, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar und hinnehmbar.

Zu Nr. 2:

§ 25 Abs. 4 BVerfGG: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen *im Namen des Volkes*“. Mit diesem Gesetz ist sichergestellt, dass auch dann,

wenn das BVerfG entscheidet, eine Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, dies „*im Namen des Volkes*“ erfolgen muss. Da schon die Richter nicht direkt gewählt werden, ist das eine besondere Hürde.

Dass der einfache Gesetzgeber einfach die Gesetze § 93a, 93b u. 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG dahingeschlampet hat, rechtfertigt für Richter des BVerfG nicht das gleiche Recht im Unrecht.

Der jedenfalls nicht dainschlampende Gesetzgeber verwendete den umfassenden Begriff „Entscheidungen“, der nach seinem klaren Wortlaut sämtliche richterlichen Akte des Bundesverfassungsgerichts erfasst, einschließlich der Nichtannahmebeschlüsse nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG.

Das Erfordernis, Entscheidungen „*im Namen des Volkes*“ ergehen zu lassen, wurzelt im Grundprinzip der Volkssouveränität nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.*“. Die Rechtsprechung als Teil der staatlichen Gewaltenteilung unterliegt daher grundsätzlich dem Erfordernis demokratischer Legitimation und muss ihre Entscheidungen als Ausdruck der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt kennzeichnen, auch dann, wenn man nicht direkt vom Volk gewählt worden ist.

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz trat am 17. April 1951 in Kraft, fast zwei Jahre nach dem Grundgesetz. Der Gesetzgeber von 1951 normierte bewusst in § 25 Abs. 4 BVerfGG die Formel „im Namen des Volkes“ für alle Entscheidungen des Gerichts, um dessen demokratische Einbindung zu verdeutlichen. Diese Bestimmung brachte zum Ausdruck, dass auch die Verfassungsgerichtsbarkeit als „besonderes Organ der Rechtsprechung“ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ihre Legitimation aus der Volkssouveränität ableitet.

Mit der Masse Ihrer – der BVerfG-Entscheidungen – stellen Sie (die Richter des BVerfG) sich explizit gegen den damals 1951 nicht schlampenden Gesetzgeber und betreiben eine geschichtliche Kehrtwende in vorkonstitutionelles Recht.

Der Wortlaut des § 25 Abs. 4 BVerfGG lässt keine Ausnahmen für bestimmte Entscheidungsarten zu. Eine restriktive Auslegung, die Nichtannahmebeschlüsse von dem Erfordernis der Kennzeichnung „im Namen des Volkes“ ausnehmen ist mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut unvereinbar. Ein anderes Gesetz ist nicht verfügbar!

Aus dem zu Nr. 1 beschriebenen Verhalten, der Missachtung von Grund- und Menschenrechten, sodann einfach auch das Recht herzuleiten, einfache Gesetze unbeachtet zu lassen, ist die nicht nachvollziehbare und nicht hinnehmbare Vorbildleistung des heutigen Zustands des BVerfG.

Zu Nr. 3:

Beschwerden vor dem BVerfG sind auch Beschwerden, mit denen man im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhobene, verarbeitete und gespeicherte Daten über seine Person korrigiert haben möchte.

Man setzt sich als Beschwerdeführer nicht einfach aus Jux und Dollerei hin und stellt sich dem obersten deutschen Gericht. Sie haben diesbezüglich nichts zu bieten, mit dem Sie gegen EU-Recht verstoßen dürfen. Sie verwenden ausschließlich Ihre Macht als Richter, personenbezogene Daten in der Rechtsprechung falsch stehen zu lassen. Dabei scheuen Sie vor der Perpetuierung des Bruchs von völkerrechtlichen Verträgen des Bruchs allgemeiner Regeln des Völkerrechts nicht zurück.

In meinem Fall wissen Sie, dass es kein Gesetz gibt, mit dem es der Beklagten, der Freien und Hansestadt Hamburg, möglich war, meine Kinder ab dem 24.02.2014 einfach verschwinden zu lassen, um letztlich meine Dienstunfähigkeit zu besorgen. Seit 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 fand einzig und alleine das abbashen von Grundrechteträgern statt und wird – weitere Verfahren sind weiterhin anhängig – wohl weiterhin ungehindert geschehen.

Sie wissen aber, dass Ihre Richter am BVerfG an diesem Verschwindenlassen mit „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ fleißig mitgewirkt haben.

Zur Nr. 4:

Ihr Verhalten ist in Verbindung mit u.a. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7² VStGB zu beleuchten.

Unabhängig von der Strafverfolgung nach § 234b¹⁷ StGB sind die Regelungen zu Art. 1, 2 und 24 Abs. 1 UN-CPED. Es sind Definitionen, die nicht in nationales Recht inkorporiert werden müssen, sondern mit Inkrafttreten der UN-CPED als völkerrechtliches Vertragsrecht¹⁸ im Rang eines einfachen Gesetzes stehen.

Artikel 24 UN-CPED trifft Regelungen zu den Opfern.

Art. 24 Abs. 1 UN-CPED: *„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet „Opfer“ die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist.“*

Die Bundesregierung führt dazu in Bt-DrS 16/12592 auf S. 37 aus:

„Absatz 1 bestimmt den Opferbegriff. Die dort niedergelegte weite Definition ist ein wesentliches Element des Übereinkommens. Es wird nicht

¹⁷ § 234b StGB trat erst am 03.08.2024 Inkraft.

¹⁸ Weitere Beispiele sind u.a. die EMRK iVm BVerfG 2 BvR 1481/04 vom 14.10.2004 und analog UN-KRK, UN-BRK, usw.

nur die verschwundene Person selbst, sondern vielmehr jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, als Opfer definiert. Explizit entschied man sich gegen eine Differenzierung nach „direkten“ und „indirekten“ Opfern.²⁵⁾ Durch die Ausweitung des Opferbegriffs auf Personen, die durch das Verschwindenlassen einer anderen Person geschädigt sind, gelingt es, eine diesbezüglich bestehende Lücke im geltenden Völkerrecht – die insbesondere nahe Familienanhörige hart traf – zu schließen.²⁶⁾ “

25) Vgl. dazu den Report der Working Group vom 23.2.2004, UN Doc. E/CN.4/2004/59, Ziffer 134.

26) Vgl. zu einer diesbezüglichen Forderung den Bericht des unabhängigen Experten zu unfreiwilligem und zwangsweisem Verschwindenlassen von Personen, Manfred Nowak, vom 8. Januar 2002, UN Doc. E/CN.4/2002/71, Ziffer 77 ff.

Art. 5 UN-CPED: *„Die ausgedehnte oder systematische Praxis des Verschwindenlassens stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts dar und zieht die nach diesem Recht vorgesehenen Konsequenzen nach sich.“.*

Seit 2014 ist es die Vorbildleistung des BVerfG, in meinem Fall und im Fall meiner Familie den Opfer-Status zu verweigern.

Bezüglich § 7 Abs. 1 Nr. 3² VStGB empfehle ich Ihnen, sich das Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei durchzulesen, um zu verstehen, dass Sklaverei den Status einer Person bedeutet.

Zu Nr. 5:

Ihre „Nicht-Annahme-Entscheidung“ hält verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Maßstäben nicht Stand. Es stellt die Perpetuierung des Organversagens deutscher Justiz dar und ist im negativen Sinne Vorbild.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser